

IncAm AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 08/2007)

1. Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der IncAm AG, die Sprache für die gesamte Geschäftsverbindung und die Kommunikation mit dem Kunden ist Deutsch. Durch Stillschweigen oder fehlenden Widerspruch unterwirft sich die IncAm AG auch nicht teilweise irgendwelchen Bedingungen der Kunden. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. für Wertpapierdepots, Vermögensverwaltungsmandate, für einzelne Investmentfonds oder andere Produkte und Dienstleistungen der IncAm AG) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Konto- und Depotöffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Dem Kunden wurden für das Erstgeschäft bzw. alle Folgegeschäfte von IncAm AG oder (sofern ein Berater/Vermittler eingeschaltet ist) die Verkaufsunterlagen (aktueller Verkaufsprospekt, ausführlicher Verkaufsprospekt, aktueller Halbjahresbericht oder Jahresbericht) vor dem Erstgeschäft kostenlos angeboten. Die vorgenannten Verkaufsunterlagen kann der Kunde jederzeit auf Anfrage von der jeweiligen Bank, Depotstelle, Kapitalanlagegesellschaft oder der IncAm AG oder seinem Berater/Vermittler kostenlos erhalten. Zudem werden in den jeweiligen Onlineportalen diese auch zum kostenlosen Download bereit gehalten (unter www.incAm.de erhält der Kunde die Möglichkeit, die jeweiligen Portale zu öffnen). Die IncAm AG ist ein Finanzdienstleistungsinstitut nach § 32 KWG. Gegenstand der Geschäftsbeziehung ist die Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG), Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis, die Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG), Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung und die Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG), Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum. Sofern der Kunde die Abwicklungsmöglichkeit der Investmentfondsplattformen, bzw. Kooperationspartner der IncAm AG nutzt, erfolgt die Abwicklung nach den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG) - Beratungsfreies Ausführungsgeschäft (Execution-Only). Der Kunde stimmt zu, dass für den Kauf und/oder Verkauf von Investmentanteilen, die über Fondsabwicklungsplattformen durchgeführt werden, von diesen lediglich ausgeführt werden, d.h. hier keine Angemessenheits- und Geeignetheitsprüfung im Sinne des § 31 Wertpapierhandelsgesetz durchgeführt wird, da die Fondsabwicklungsplattform keine Beratungsleistung erbringt und daher nicht überprüft, ob die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden vorhanden sind. Der Kunde bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, sofern er die Abwicklung über eine Fondsabwicklungsplattform wünscht, dass er für das Erstgeschäft anlage- und anlegergerechte Informationen von seinem Berater/Vermittler erhalten hat und er anlage- und anlegergerecht von seinem Berater/Vermittler aufgeklärt und beraten wurde. Folgeaufträge wird der Kunde ausschließlich erst nach Rücksprache mit seinem Berater/Vermittler tätigen, nachdem der Kunde von diesem eine anlage- und anlegergerechte Aufklärung und Beratung erhalten hat. Die IncAm AG ist nicht befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Die IncAm AG erbringt keine Rechts- und Steuerberatung.

1.2 Änderungen

Änderungen oder Neufassungen dieser AGB sowie etwaiger Sonderbedingungen können dem Kunden schriftlich oder, soweit mit dem Kunden andere Kommunikationswege vereinbart sind, auch auf diesem Wege bekannt gegeben werden. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch erhebt. Hierauf wird ihn die IncAm AG bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Erhebt der Kunde Widerspruch, so hat die IncAm AG ein Recht zur Kündigung der Geschäftsbeziehung unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist.

2. Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflicht

Die IncAm AG ist zur Verschwiegenheit über alle Kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet. Wichtige Informationen über den Kunden darf die IncAm AG nur mit dessen Zustimmung weitergeben. Hierbei handelt es sich z.B. um Kontostände oder Verfügungsberechtigungen. Die IncAm AG und ihre verbundenen Unternehmen nehmen Daten der Kunden in Dateien auf und verarbeiten sie, worauf gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hingewiesen wird. Der Kunde erklärt sich mit der automatischen Speicherung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten im Rahmen der EDV einverstanden.

3. Haftung der IncAm AG; Mitverschulden des Kunden

3.1 Die IncAm AG haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtung hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regeln vor. Hat der Kunde durch sein eigenes schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die IncAm AG und der Kunde den Schaden zu tragen hat.

3.2 Die IncAm AG haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Natur- und Kriegsereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Forderung des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der IncAm AG nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Ableben des Kunden

Nach dem Ableben des Kunden kann die IncAm AG zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weitere hierfür notwendige Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der IncAm AG in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die IncAm AG kann auf die Vorlage eines Erbscheines oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die IncAm AG darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten.

6. Recht und Gerichtsstand

6.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der IncAm AG gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit zulässig, der Sitz der IncAm AG.

7. Pflichten des Kunden

7.1 Änderung von Name, Anschrift oder einer gegenüber der IncAm AG erteilten Vertretungsvollmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der IncAm AG Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer Vertretungsvollmacht unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

7.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge und Mitteilungen jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer und der angegebenen Bankleitzahl zu achten.

7.3 Prüfung und Einwendung bei Mitteilungen der IncAm AG

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depotaufstellungen und sonstige Abrechnungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

8. Entgelte und Auslagen

Die Höhe der Auslagen und Entgelte ergibt sich aus dem „Preisaushang“ und ergänzend aus dem „Preisverzeichnis“. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. für Wertpapierdepots, für einzelne Fonds oder für andere Produkte) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesem Punkt enthalten; sie werden bei der Eröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die bis zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preisverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Incam AG die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Incam AG im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapieraufträgen auf Grundlage von Vertriebsverträgen mit den Banken, Depotstellen und Investmentfondsgesellschaften oder deren Vertriebsstellen eine Vergütung von diesen erhält. Des Weiteren kann die Incam AG bei bestimmten Banken und Depotstellen und Fondsgesellschaften eine Bestandspflegeprovision sowie Depotentgelte erhalten, die Höhe dieser Entgelte beträgt derzeit – je nach Kapitalanlage, Investmentfondsgesellschaft und Art der Fonds – bis zu 1 % p.a. des jeweiligen Wertes der verwahrten Wertpapiere. Die Incam AG erbringt für ihre Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung bestimmte Dienstleistungen. Um diesen Service zu ermöglichen, verzichtet der Kunde auf die Herausgabe der Provisionen, die Incam AG von den Banken und Depotstellen sowie Investmentfondsgesellschaften und Fondsabwicklungsplattformen vereinnahmt. Der Kunde erklärt sich mit der Auszahlung der Provisionen an die Incam AG einverstanden. Gleichwohl liegen die Gebühren -trotz Einschaltung der Incam AG- dann nicht über den lt. Preisverzeichnis der Bank/Depotstellen oder Investmentfondsgesellschaften berechneten. Einzelheiten zu den von der Incam AG vereinnahmten Vergütungen sind auf Anfrage bei Incam AG erhältlich. Bei Kauf von Investmentanteilen rechnet Incam AG bzw. die Bank/Depotstelle gegenüber dem Kunden den Ausgabepreis der Investmentanteile ab. Dieser setzt sich aus dem Nettoinventarwert zuzüglich des Ausgabeaufschlags bis zum Betrag des im jeweiligen Verkaufsprospekt des Investmentfonds genannten maximalen Ausgabeaufschlags zusammen. Bei einem Verkauf von Investmentanteilen rechnet Incam AG bzw. die Bank/Depotstelle gegenüber dem Kunden den Rücknahmepreis und, sofern Rücknahmeabschläge oder vergleichbare Kosten erhoben werden, auch diese ab. Die Incam AG bzw. die Bank/Depotstelle ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

9. Vergütungen für Berater / Vermittler

Die Incam AG zahlt, sofern ein Berater/Vermittler eingeschaltet ist, ganz oder teilweise an den Berater/Vermittler vereinbarte Provisionen gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis sowie aus Verwaltungsgebühren (Bestandspflegeprovisionen) der Investmentfondsgesellschaften eine laufende Vergütung für seine Vermittlungstätigkeit. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovision beträgt derzeit – je nach Kapitalanlage, Investmentgesellschaft und Art des Fonds – bis zu 1 % p.a. des jeweiligen Wertes der Anteile. Darüber hinaus können dem Berater/Vermittler unter Umständen Zuwendungen in Form von Sachleistungen gewährt werden. Diese Zuwendungen werden zur Vertriebs- und Marketingunterstützung des Beraters/Vermittlers verwendet. Des Weiteren kann der Berater/Vermittler auch Zuwendungen in Form von Schulungsmaßnahmen, Veranstaltungen, Zuschuss zu Werbemaßnahmen, kostenfreien Dienstleistungen, Übermittlung von Finanzanalysen sowie Soft- und Hardware von der Incam AG oder Produktgesellschaften erhalten. Zuwendungen sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile (§ 31d Abs. 2 WpHG). Die Zahlung von Zuwendungen ist grundsätzlich untersagt, da sie einem Berater/Vermittler zu sachfremden Erwägungen bei der Produktauswahl für den Kunden verleiten könnte. Sie sind aber ausnahmsweise erlaubt, wenn gleichzeitig alle folgenden drei Kriterien erfüllt sind: Die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern. Die Zuwendung steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im Interesse des Kunden nicht entgegen. Die Existenz, Art und Umfang der Zuwendung wird dem Kunden vor Erbringung der Wertpapierdienstleistung offengelegt. Keine Zuwendungen in diesem Sinne sind hingegen Zahlungen im Auftrag des Kunden oder notwendige Gebühren. Einzelheiten zu den von Incam AG vereinnahmten und (sofern ein Berater/Vermittler eingeschaltet ist) zu den von Incam AG an den Berater/Vermittler gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei Incam AG erhältlich.

10. Kündigung

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen mit einer vorgeschriebenen Frist kündigen. Die Frist bezieht sich hierbei jeweils auf den abgeschlossenen Vertrag, welcher dem Kunden bei Unterzeichnung ausgehändigt wird.

11. Erfüllung der Geschäfte zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren „Best Execution“

Incarn AG führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im In- und Ausland als Anlage- und Abschlussvermittler, bei Vermögensverwaltungsmandaten als Finanzportfolioverwalter, aus oder leitet die Aufträge an die Bank- und Depotstelle bzw. Investmentfondsgesellschaften oder deren Vertriebsstellen weiter. Incam AG schließt für Rechnung des Kunden mit der Bank- und Depotstelle bzw. Investmentfondsgesellschaft ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder die Incam AG beauftragt einen anderen Kommissionär, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Zur Wahrung der Interessen der Kunden, hat die Incam AG Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass bei Ausführungen von Kundenaufträgen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird. Die Schnelligkeit und die Ausführung der erteilten Wertpapierorder sind ausschlaggebende Faktoren für die Incam AG. Die Bank- und Depotstellen und Abwicklungsplattformen, mit denen die Incam AG zusammenarbeitet, werden von der Incam AG generell als beste Stelle zur Beschaffung angesehen, auch wenn es andere Bezugsquellen gibt, über die eine Abwicklung im Einzelfall gegebenenfalls günstiger sein könnte. Alternative Orderwege werden von Incam AG nicht angeboten. Das bestmögliche Ergebnis wird primär am Maßstab des Gesamtentgelts gemessen, d.h. am Maßstab des Kauf- oder Verkaufspreis sowie der mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten.

12. Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungseinrichtung

12.1 Die Incam AG ist auf Grundlage des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin, zugeordnet.

12.2 Umfang des Entschädigungsanspruchs

Der Entschädigungsanspruch des Gläubigers des Instituts richtet sich nach der Höhe und dem Umfang der Einlagen des Gläubigers oder nach den ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Instituts. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Einlagen oder Gelder nicht auf die Währung eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums oder auf EUR lauten. Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90 vom Hundert der Einlagen und den Gegenwert von 20.000,- EUR sowie 90 vom Hundert der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von 20.000,- EUR.

13. Kundenklassifizierung

Grundsätzlich werden alle Endkunden bei der Incam AG als „Privatanleger“ eingestuft. Damit erhalten sie den umfangreichsten Anlegerschutz und die höchste Transparenz im Rahmen der Geschäftsbeziehung. Bereits vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung ist die Incam AG verpflichtet diese Kundenklassifizierung vorzunehmen. Professionelle Kunden, § 31a WpHG (keine Prüfung von Erfahrung und Sachverstand, Risikotragfähigkeit); als professioneller Kunde werden Sie bei der Incam AG eingestuft, sofern Sie 2 aus 3 der folgenden Kriterien erfüllen: Im zurückliegenden Jahr im Durchschnitt 10 große Geschäfte pro Quartal, Depotgröße über 500.000,- €, kapitalmarktnahe Berufstätigkeit von mind. 1 Jahr. Als geeignete Gegenpartei (keine Pflicht zu Information/Werbung, Angemessenheit, bes. Auftragsbearbeitung, Zuwendungskontrolle und bestmöglicher Ausführung) werden Sie eingestuft, sofern Sie ein Wertpapierhandelsunternehmen, eine Bank oder Versicherungsgesellschaft sind. Auch große Unternehmen, die 2 von 3 der folgenden Kriterien erfüllen, werden als geeignete Gegenpartei angesehen: 20 Mio. € Bilanzsumme, 40 Mio. € Umsatzerlöse, 2 Mio. € Eigenmittel.

14. Schlußklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam; die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine entsprechende Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils möglichst nahe kommt.